



Vereinsstatuten Handball Züri Unterland

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen "Handball Züri Unterland" (nachfolgend auch Verein genannt) besteht seit dem 12. April 2024 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist in *Bülach*.

II. ZWECK

Art. 2

Handball Züri Unterland bezweckt den Betrieb und die Förderung des Handballsports unter Beachtung der Interessen der Leistungs-, Junioren- und Regionalmannschaften. Der Verein widmet der Juniorenförderung und dem (polysportiven) Vereinsleben seine besondere Aufmerksamkeit.

Der Verein setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Handball Züri Unterland anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.

Handball Züri Unterland fördert die Kameradschaft unter den Mitgliedern und setzt sich für sportliche und gesellschaftliche Fairness ein.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Handball Züri Unterland setzt die Richtlinien des CHARTA JUGENDSCHUTZ um. Der Verein übernimmt die Verantwortung, dass die (Sucht-)Prävention bei sämtlichen Junioren/Juniorinnen bzw. Kindern von den Trainern, Vorstandsmitgliedern und Funktionären angesprochen und bei sämtlichen Anlässen, Festen auch diese Richtlinien umgesetzt und überwacht werden.

Handball Züri Unterland kann jederzeit Mitgliedschaften bei anderen Organisationen zur Förderung oder zum Schutz der Jugendlichen bzw. Kindern im Sport oder übrigen Vereinsmitgliedern wie beim Verein VERSA eingehen.

Art. 4

Handball Züri Unterland ist Mitglied des Schweizerischen Handball-Verbandes (SHV) und somit auch Mitglied des Zürcherischen Handball-Verbandes (ZHV).

Der SHV, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Handball Züri Unterland sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Verein angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

III. MITGLIEDER

Art. 5 Mitgliederkategorien

Handball **Züri Unterland** kennt folgende Mitgliederkategorien (Frauen und Männer):

- Aktive mit Lizenz
- Aktive ohne Lizenz
- Junioren/Juniorinnen (mit/ohne Lizenz)
- Kinder (mit/ohne Lizenz)
- Ehrenmitglieder:innen
- Funktionäre:innen
- Passivmitglieder:innen

Art. 6 Aktive mit Lizenz

Jede natürliche, mündige Person, die aktiv an Training und Spiel gemäss Sportverband sowie am Vereinsleben teilnehmen will, ist "Aktivmitglied mit Lizenz".

Art. 7 Aktive ohne Lizenz

Jede natürliche, mündige Person, die aktiv im Training ist oder im Verein mitmachen will ohne an der Meisterschaft teilzunehmen, ist "Aktivmitglied ohne Lizenz".

Art. 8 Junioren/Juniorinnen

Jede natürliche Person im Juniorenalter gemäss Sportverband, die aktiv an Training und Spiel teilnehmen will, ist "Juniorenmitglied".

Art. 9 Kinder

Jede natürliche Person im Kindesalter gemäss Sportverband, die aktiv an Training und Spiel teilnehmen will, ist "Kindermitglied".

Art. 10 Ehrenmitglieder:innen

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen, die sich um den Verein Handball Züri Unterland besonders verdient gemacht haben, zu "Ehrenmitgliedern" ernennen.

Art. 11 Funktionäre:innen

Jede natürliche, mündige Person, die weder aktiv am Spiel- noch am Trainingsbetrieb teilnimmt, den Verein aber in der Bewältigung der Vereinsarbeit wie Schiedsrichter, Trainer, J&S-Verantwortlicher, Vorstand, Hallenverantwortliche, Kommissionsmitglieder, Revisoren, Webmaster etc. tatkräftig unterstützt, ist «Funktionär:in».

Art. 12 Passivmitglieder

Jede natürliche oder juristische Person, die den Verein unterstützen will, ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann "Passivmitglied" werden.

Art. 13 Eintritt

Eintrittserklärungen sind schriftlich / per Email / per Online-Registrierung etc. an den Vorstand zu richten. Für Minderjährige ist die Zustimmung des(r) gesetzlichen Vertreters:in erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand abschliessend.

Art. 14 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich / per Email / per Online-Abmeldung bis 10 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen.

Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag grundsätzlich für das ganze Vereinsjahr geschuldet.



Art. 15 Ausschluss

Wer seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein Handball Züri Unterland nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Handballsport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen.

Der Ausschluss ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das Mitglied vom Verein ausgeschlossen.

Art. 16 Rechte der Mitglieder

Die vereinspolitischen Rechte der Mitglieder sind in Kapitel «V. Organisation» geregelt.

Die Aktiv-, Junioren-/Juniorinnen- und Kindermitglieder können nach Weisung der Trainer:innen an Trainings und – soweit sie eine gültige Lizenz besitzen – an offiziellen Spielen teilnehmen bzw. die zur Verfügung stehenden Sportanlagen und Geräte benutzen. Alle Mitglieder erhalten unentgeltlich Newsletters, Informationen zu Spieltagen/Anlässen/Events, Email-Informationen, etc.. Alle Mitglieder geniessen zu den vom Verein organisierten Veranstaltungen freien Eintritt, sofern der Vorstand nicht ausnahmsweise etwas anderes bestimmt.

Art. 17 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen von Handball Züri Unterland zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe nachzuleben und zu befolgen.

Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeiträge sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen.

Vorstandsmitglieder und Funktionäre werden für ihre Tätigkeiten separat entschädigt (siehe Kapitel «V. Organisation, Vorstand»).

Ehrenmitglieder:innen sind von der Beitragszahlung befreit.

IV. FINANZIERUNG / HAFTUNG

Art. 18 Finanzierung

Handball Züri Unterland finanziert sich wie folgt:

- Mitgliederbeiträge
- Sponsoring und Werbeeinnahmen
- Erlös aus Veranstaltungen und Vereinstätigkeiten
- Subventionen
- Gönner
- Spenden

Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten von Handball Züri Unterland haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein haftet nicht für Unfälle, Busen, Sachschäden und/oder Haftpflichtansprüche Dritter (u.a. Reinigungskosten bei verbotenen Harzgebrauch).

Von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang).

V. ORGANISATION

Art. 20 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juni und endet am 31. Mai. Beim ersten Vereinsjahr 2024/25 handelt es sich um ein überlanges Vereinsjahr.

Art. 21 Organe

Vereinsorgane sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Kommissionen wie Sportkommission, Event-/Gastrokommission, Hallenkommission
- d. die Revisoren

«Mitgliederversammlung»

Art. 22 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich nach Beendigung der Hallensaison bis in der Regel spätestens im Monat Juli statt. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung der Protokolle von Mitgliederversammlungen
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
4. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
5. Wahl des Präsidenten
6. Wahl der Vorstandsmitglieder
7. Wahl der Revisoren
8. Beschlussfassung über den Voranschlag (Budget) inkl. Entschädigungen für den Vorstand/Funktionäre
9. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
10. Beschlussfassung über Statutenänderungen
11. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern
13. Ausschluss von Mitgliedern
14. Varia.

Art. 23 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand, der Mitgliederversammlung oder schriftlich von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 60 Tagen zu entsprechen.

Art. 24 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage vor der Versammlung – unter Angabe der Traktanden – durch den Vorstand schriftlich oder per Email eingeladen. Die Publikation im Vereinsorgan, falls vorhanden, unter Einhaltung der Einladungsfrist sowie mit dem Hinweis, dass diese als Einladung gilt, ist ausreichend und gültig.

Art. 25 Anträge

Anträge gemäss Art. 20 Ziff. 11 dieser Statuten müssen bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Email beim Präsidenten eingereicht werden.

Art. 26 Stimm- und Wahlrecht

Alle Vereinsmitglieder ab dem zurückgelegten 16. Altersjahr sind stimm- und wahlberechtigt. Die Wahl Unmündiger in ein Vereinsorgan bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Stellvertretung ist nicht gestattet.

Art. 27 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Art. 28 Erforderliches Mehr

Vereinsbeschlüsse werden durch die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr im ersten Wahlgang. Kommt keine Wahl zustande, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 29 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet. Sie kann auch auf elektronischem Weg unter Ausschluss des persönlichen Teilnahmerechts vor Ort (virtuelle Mitgliederversammlung) abgehalten werden.

Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite wie Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins dürfen erst an einer folgenden Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht werden. Der Vorsitzende kann unter Einhaltung eines qualifizierten Quorums von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einzelne nicht traktandierte Geschäfte von unerheblicher Tragweite wie nicht-budgetierte Geschäfte/Auslagen zur Abstimmung bringen.

Der Vorsitzende (Versammlungsleiter) stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmgleichheit fällt er zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

«Vorstand»

Art. 30 Mitgliederzahl / Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens 6 weiteren Personen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich – ausser der Wahl des Präsidenten – selbst. Er erlässt ein Pflichtenheft, woraus eine klare Ressortverteilung mit den einzelnen Aufgaben ersichtlich ist.

Art. 31 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung oder ein Sekretariat mit einer angestellten Fachkraft beschliessen und für eine weitere Professionalisierung der Vereinsadministration sorgen. Er regelt dabei Vertretungsverhältnisse, in der Regel mit Unterschrift zu zweien.

Der Vorstand regelt die Entschädigungen für die Vorstandsarbeit sowie der Funktionäre für ihre Vereinstätigkeit. Dabei berücksichtigt er die finanziellen Verhältnisse des Vereins sowie die bisherigen Entschädigungsmodelle der bei der Fusion mitwirkenden, ehemaligen Vereine.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Ihm obliegt die Einberufung der Mitgliederversammlung.

Art. 32 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Vorbehalten bleiben begründete Ausnahmen im Bank- und Postverkehr.

Für den Zahlungsverkehr kann dem Ressortleiter „Finanzen“ explizit Einzelunterschrift erteilt werden.

Art. 33 Finanzielle Kompetenzen

Der Vorstand beschliesst über Ausgaben im Rahmen des bewilligten Budgets.

Für Ausgaben ausserhalb des Budgets steht ihm folgende finanzielle Kompetenz zu:

- a) für neue, einmalige Ausgaben bis CHF 5'000.00. Massgebend ist der Saldo, d.h. die Differenz zwischen den Ausgaben und den Einnahmen;
- b) für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 2'000.00.

Art. 34 Beschlussfassung und Durchführung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzung kann auch auf elektronischem Weg unter Ausschluss des persönlichen Teilnahmerechts vor Ort (virtuelle Vorstandssitzung) abgehalten werden.

Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Vorstandsmitglied kann mündliche Verhandlung verlangen.

Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

«Kommissionen»

Art. 35 Wahl, Kompetenzen und Aufgaben

Die Mitgliederversammlung kann Fachkommissionen wie eine Sportkommission, eine Event-/Gastrokommission oder Hallenkommission einsetzen. Die Aufgaben und Ziele der Fachkommission werden dem jeweiligen Leiter der Kommission, der ein gewähltes Vorstandsmitglied sein muss, bekannt gegeben. Die Fachkommissionsmitgliedern müssen mindestens den Status als Funktionär haben.

Die Kommissionen haben grundsätzlich beratender Charakter und schlagen dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung Sachgeschäfte zur Genehmigung vor, es sei denn, die Statuten oder das Organisationsreglement des Vorstandes räumt den Kommissionen explizit Abschlusskompetenzen ein.

«Revisoren»

Art. 36 Wahl und Aufgaben

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Vereinsjahren zwei Rechnungsrevisoren. Eine Wiederwahl ist möglich. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung.

Die Revisoren erstatten jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht und stellen der Versammlung entsprechend Antrag.

VI. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 37 Auflösung

Die Auflösung von Handball Züri Unterland kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Die die Auflösung beschliessende Mitgliederversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Diese Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 12. April 2024 angenommen.

Bülach, 12. April 2024

Präsident

A blue ink signature in cursive script.

Hannes Rusterholz

Vizepräsident

A blue ink signature in cursive script.

Martin van Tilborgh